

Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Zu Drucksache Nr. 788

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 427/50

Bonn, den 30. April 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Gesetz über das Bundesverfassungsgericht.

In der Anlage übersende ich im Nachgang zu meinem Schreiben vom 28. März 1950 eine

Ergänzung der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates.

Dr. Adenauer

In Ergänzung der Äußerung der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht sind noch folgende Bemerkungen veranlaßt:

1. Die Verfassung des Bundesverfassungsgerichts hängt entscheidend von der Größe seiner Geschäftslast ab. Es sind ihm im Grundgesetz umfassende Kompetenzen eingeräumt. Bei der Vielzahl der heute schon heftig umstrittenen Rechtsfragen, die sich aus der Auslegung des Grundgesetzes ergeben, muß - jedenfalls für die nächsten Jahre - mit einem ganz erheblichen Anfall von Verfahren gerechnet werden. Ihrer Natur nach sind diese Prozesse ausnahmslos schwierig. Ihre Bearbeitung wird zeitraubend sein. Auf der anderen Seite bedürfen Verfassungsstreitigkeiten einer besonders raschen Entscheidung. Es müssen deshalb an dieses Gericht verhältnismäßig viele Richter berufen werden. Mit 10 oder 12 Verfassungsrichtern läßt sich die Arbeit schlechterdings nicht bewältigen. Deshalb sieht der Regierungsentwurf 24 Richter am Bundesverfassungsgericht vor. Selbst wenn man diese Zahl auf 20 vermindern würde - schon bei 16 Richtern müßte mit einer erheblichen Verzögerung in der Abwicklung der Verfahren gerechnet werden -, ist es technisch unmöglich, das Plenum mit der Entscheidung in jedem Einzelfall zu befassen. Ein Richterkollegium von dieser Größe kann nicht sachgemäß arbeiten, weil die Beratung unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet und das Gefühl der Verantwortung des einzelnen Richters für die Entscheidung verloren geht oder unerwünscht geschwächt wird. Auf der anderen Seite kann die Autorität eines Richterspruchs, der von 9 oder 12 Richtern gefällt wird, durch Hinzutritt weiterer Richter nicht erhöht werden. Daraus folgt zwingend, daß bei einer Besetzung des Gerichts mit 20 oder 24 Richtern eine Entscheidung durch das Plenum in der Regel unmöglich ist. Deshalb sieht der Regierungsentwurf vor, daß nur ein Teil der Richter (9 Richter) als erkennendes Gericht tätig wird. Dadurch, daß diese Richter in einem regelmäßigen Turnus zur Entscheidung in den einzelnen Fällen ohne Rücksicht auf ihren Gegenstand herangezogen werden, ist sichergestellt, daß die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht auseinanderfällt. Berücksichtigt man noch, daß alle Richter in einem dauernden unmittelbar persönlichen Kontakt untereinander

stehen, und sieht man für den Fall, daß in einem Verfahren von einer früheren Entscheidung abgewichen werden will, die Anrufung des Plenums vor, dann muß die Einheitlichkeit der Rechtsprechung dieses Gerichts als gesichert betrachtet werden.

2. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Bundesrichter am Bundesverfassungsgericht auf Zeit zu wählen. Im Interesse der absolut notwendigen Unabhängigkeit der Richter muß demgegenüber daran festgehalten werden, daß sie auf Lebenszeit ernannt werden.
3. Der Bundesrat hat ferner die Streichung des § 75 vorgeschlagen. Zweifellos besteht aber ein praktisches Bedürfnis danach, daß auch die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit der Landesverfassung durch ein Gericht überprüft werden kann. Es entspricht auch der Tendenz des Grundgesetzes, diese Kontrolle in jedem Fall einem Verfassungsgericht zuzuweisen. Da die Länder nicht gezwungen sind, ein Landesverfassungsgericht zu errichten, liegt es nahe, jene Aufgaben dem Bundesverfassungsgericht zu übertragen. Das ist - entgegen der Auffassung des Bundesrats - rechtlich zulässig, weil durch Bundesgesetz dem Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 93 Absatz 2 weitere Aufgaben zugewiesen werden können. Das Bundesgesetz kann dies auch in der Weise tun, daß es die Länder ermächtigt, durch Landesgesetz die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für Fälle dieser Art zu begründen.
4. Die Verfassungsbeschwerde wurde - in den Beratungen des Bundesrates abgelehnt mit der Begründung, sie belaste das Bundesverfassungsgericht über Gebühr und sei im Hinblick auf die ausgebauten Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Regel des Artikel 19 Absatz 4 GG nicht erforderlich. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht gerade für den Fall besonders bedeutungsvoll ist, daß die Entscheidung eines ordentlichen Gerichts, eines Verwaltungsgerichts oder eines anderen Gerichts den Bürger in seinen Grundrechten verletzt. Die Grundrechte müssen gegen jeden Eingriff seitens der Staatsgewalt, mag er ausgehen von der Legislative, von der Exekutive oder von der rechtsprechenden Gewalt, geschützt werden. Nach den Erfahrungen in Bayern ist mit einer

Überlastung des Bundesverfassungsgerichts durch unbegründete Verfassungsbeschwerden nicht zu rechnen, wenn, wie der Regierungsentwurf vorsicht, vorher der Rechtsweg erschöpft sein muß. Das bei den Beratungen im Bundesrat gehörte Mitglied des bayerischen Verfassungsgerichtshofs hat ausdrücklich bestätigt, daß es bisher in keinem Fall zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gekommen ist, wenn der Verfassungsgerichtshof den Beschwerdeführer zunächst auf den Rechtsweg verwiesen hat. Gegen unzulässige Verfassungsbeschwerden gibt es keine Sicherung durch Gesetz. Ihre Erledigung stellt auch keine ins Gewicht fallende Arbeitslast dar, da sie gemäß § 20 des Entwurfs durch Beschuß des Gerichts ohne weiteres verworfen werden können.